

Allgemeine Nutzungsbedingungen für die Benutzung des Campingplatzes Saaleinsel mit Beginn der Saison 2023 (AGB)

1.) Geltung und Begriffsbestimmung:

(1) Diese Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten in der am Tag des Vertragsabschlusses gültigen Fassung für sämtliche Verträge, die das Main Camp Resort, Bad Str. 7, 97225 Zellingen (im Folgenden „Campingplatzbetreiber“) mit den Nutzern einer Campingparzelle abgeschlossen hat.

(2) ¹Die AGB hängen und liegen sichtbar im Informationsgebäude des Campingplatzes zu jedermann Einsicht aus und werden auch auf Anfrage an jeden Campinggast übergeben. ²Sie sind auch in der jeweils gültigen Fassung unter https://www.stadt-gemuenden.de/seite/de/main-spessart/016:800:802:803-/Campingplatz_Saale-Insel.html abrufbar.

(3) ¹Mietobjekt ist der zugewiesene Stellplatz. ²Zusätzlich ist der Mieter berechtigt, alle Infrastruktureinrichtungen des Campingplatzes (z.B. Sanitäranlagen, Waschmaschinen, Spielzimmer etc.) mitzubenutzen, insoweit diese Anlagen unentgeltlich im Nutzungspreis enthalten sind oder entgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

2.) Nutzungsberechtigung

(1) ¹Die Benutzung der Einrichtungen des Campingplatzes Saaleinsel richtet sich nach den nachfolgenden Nutzungsbedingungen. ²Die Kostenpflicht regelt die Preisliste 2023. ³Sowohl diese AGB als auch die Preisliste 2023 sind für die Nutzer des Campingplatzes Saaleinsel verbindlich.

(2) Der Campingplatz Saaleinsel steht während der in Nr. 7 genannten Öffnungszeiten jedermann, nach bezahlten Benutzungskosten gemäß der zurzeit gültigen Preisliste 2023, zur zweckentsprechenden Nutzung zur Verfügung.

3.) Einschränkung des Nutzungsrechts

(1) ¹Von der Nutzung des Campingplatzes sind ausgeschlossen:

- a) Personen, die an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Bundesseuchengesetzes leiden,
- b) Personen, die an offenen Wunden, an Hautausschlägen, an ansteckenden oder ekelregegenden Krankheiten leiden,
- c) Personen, die dauerhaft fremder Hilfe bedürfen, mit kognitiven und geistigen Einschränkungen ohne erwachsene Begleitperson,
- d) Betrunkene und/oder unter Einfluss anderer illegaler berauscheinender Mittel stehende Personen.

²Ist das Vorliegen einer Krankheit nach vorstehenden Buchstaben a) bis c zweifelhaft, wird die Nutzung des Campingplatzes erst dann gestattet, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird, dass ein entsprechendes Leiden nicht oder nicht mehr besteht.

(2) Von der Nutzung des Campingplatzes sind außerdem Personen ausgeschlossen, die nach Landfahrerart umherziehen, sowie ambulante Gewerbetreibende (Hausierer).

(3) Kinder unter 6 Jahren, sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht fortbewegen oder zurechtfinden können, ist die Nutzung der Einrichtungen des Campingplatzes nur mit einer volljährigen Begleitperson erlaubt.

4.) Nutzung durch geschlossene Gruppen

¹Diese AGB gilt entsprechend für die Nutzung der Einrichtungen des Campingplatzes durch Vereine, Schulklassen und sonstige Personengruppen mit der Maßgabe, dass bei jeder Nutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu bestellen und dem Campingplatzpersonal bei der Anmeldung zu benennen ist. ²Diese Aufsichtsperson hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser AGB sowie die besonderen Anordnungen der Campingplatzverantwortlichen eingehalten werden. ³Die eigene Aufsichtspflicht bleibt davon unberührt.

5 Zulassung, An- und Abmeldung

(1) Über die Zulassung zur Nutzung des Campingplatzes Saaleinsel und seiner Einrichtungen, entscheidet grundsätzlich der Campingplatzbetreiber und der beauftragte Platzwart.

(2) ¹Der Zutritt zum Campingplatzgelände ist nur Personen gestattet, die sich als Dauer- oder Durchgangscamper angemeldet haben. ²Darüber hinaus sind auch Tagesbesucher nach entrichteter Tagesgebühr zutrittsberechtigt. ³Sonstige Besucher sind an der Campingplatzinformation anzumelden.

(3) Campingplatzbenutzer bei gastweisem Aufenthalt, haben sich bei ihrer Ankunft beim Platzwart oder an der Campingplatzinformation unter Vorlage des Personalausweises, Reisepasses oder eines sonstigen Ausweises anzumelden.

(4) Die Anmeldung ist beim vorübergehenden Verlassen des Campingplatzes und bei der Rückkehr auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Bei Reisegesellschaften und –gruppen ist der Reiseleiter oder der Leiter der Gruppe für die Anmeldung verantwortlich.

(6) Vor der Abreise hat der Campinggast bzw. der Reise- oder Gruppenleiter den benutzten Platz zu säubern und sich beim Platzwart bzw. an der Campingplatzinformation abzumelden.

(7) ¹Anreise ist täglich von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr. ²Die Abreise hat täglich bis 11:00 Uhr zu erfolgen. ³Bei verspäteter Abreise bis längstens 18:00 Uhr, werden zusätzliche Kosten nach der Preisliste 2023 fällig.

6.) Wahl des Stellplatzes

¹Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile und Fahrzeuge dürfen nur auf dem vom Platzwart zugewiesenen Platz, innerhalb des Campingplatzgeländes aufgestellt werden. ²Ein Anrecht auf einen bestimmten Stellplatz besteht auch für Dauercamper nicht.

7.) Öffnungszeiten

¹Der Campingplatz ist in der Zeit vom 1. April bis 15. Oktober geöffnet. ²Mit Schließung des Platzes sind Zelte, Wohnwägen, Wohnmobile sowie Zäune, Geräteschuppen usw. zu entfernen. ³Sind diese Einrichtungen 14 Tage nach Schließung des Platzes nicht entfernt, ist der Campingplatzbetreiber zur Sicherstellung bzw. Entsorgung auf Kosten des Nutzers berechtigt.

8.) Verhalten während des Campingplatzaufenthaltes

(1) ¹Die Nutzer des Campingplatzes und seiner Einrichtungen, haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. ²Sie haben sich so zu verhalten, dass andere nicht behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt werden. ³Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Sicherheit und Ordnung im Campingplatzbereich und gegen Sitte und Anstand verstößt.

(2) ¹Der Campingplatz, insbesondere die baulichen Anlagen und dessen Einrichtungen sind mit der gebotenen Sorgfalt zu benutzen. ²Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen sowie der Grünanlagen und Anpflanzungen ist untersagt. ³Bei Beschädigungen und Verunreinigung sind die Verursacher zum Schadenersatz verpflichtet. ⁴Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt, bei erfolglos gebliebener Aufrichterufung zur Behebung der Schäden oder Beseitigung der Verunreinigung, die verursachten Schäden oder Verunreinigungen anstelle und auf Kosten der Verursacher beseitigen zu lassen. ⁵Bei Verunreinigung, die nicht sofort beseitigt wird, aber sofort zu beseitigen ist, hat der Verursacher eine Reinigungsgebühr nach Kostenaufwand zu entrichten.

9.) Allgemeine Ordnungsvorschriften

(1) ¹Auf das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Campingplatzgäste ist Rücksicht zu nehmen. ²Die Nachruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr und die Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr sind strikt einzuhalten. ³Abfälle jeglicher Art sind zu sortieren und in die aufgestellten Müllcontainer, außerhalb der Ruhezeiten zu werfen.

(2) Auf dem Campingplatz ist insbesondere untersagt:

- a) Offene Feuerstellen zu errichten,
- b) Hunde frei und unangeleint laufen zu lassen,
- c) innerhalb des Campingplatzes unnötiges Hin- und Herfahren,
- d) die Ruhe durch Schreien, lautes Singen oder durch zu lautes Musikhören zu stören,
- e) Handel zu treiben oder für wirtschaftliche Zwecke zu werben,
- f) die Müllcontainer, die sanitären und übrigen technischen Anlagen durch Kinder unter 6 Jahren ohne Begleitung Erwachsener zu benutzen,
- g) Einfriedungen und Gräben zu errichten sowie Platten fest zu verlegen,
- h) fremde Campinggäste ohne deren Erlaubnis zu fotografieren,
- i) Bepflanzungen zu beschädigen und Bäume zu beseitigen,
- j) Kraftfahrzeuge und Wohnmobile innerhalb des Campingplatzes zu waschen,
- k) innerhalb des Campingplatzes Fuß-, Hand- bzw. Volleyball zu spielen,

- I) Veränderungen am Ufer durchzuführen, insbesondere Abgrabungen und Auffüllungen vorzunehmen, Treppen und Bootsanlagestege zu errichten und Bäume zu fällen und zu pflanzen,
- m) bauliche Maßnahmen, die fest mit dem Boden verbunden sind, zu errichten.

(3) Die in der Campingplatzanlage angebrachten Gebots- und Verbotsschilder und sonstigen Hinweiszeichen sind zu beachten, sie dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden.

(4) Findet ein Benutzer des Freizeit- und Erholungszentrums eine Einrichtung beschädigt oder verunreinigt vor, so ist das Aufsichtspersonal hiervon sofort zu verständigen.

10.) Aufsicht, Befugnisse, Ausschluss

(1) ¹Der Platzwart und das Campingplatzpersonal führen die Aufsicht über die Anlage des Campingplatzes Saaleinsel. ²Sie haben für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sowie für die pflegliche Benutzung der Einrichtungen zu sorgen. ³Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. ⁴Wer die erlassenen Verbote nicht beachtet oder sich den Anordnungen des Platzwartes oder dem Campingplatzpersonal widersetzt, muss mit einem Platzverweis rechnen. ⁵Auch andere durch Campinggäste verursachte Gründe, die eine Aufrechterhaltung der Ordnung und des Zusammenlebens auf dem Campingplatz unmöglich machen, können zum Platzverweis führen.

(2) ¹Personen, die in der Campingplatzanlage gegen die Ordnung und Sicherheit, gegen Sitte und Anstand oder gegen die Reinlichkeitsgebote sowie gegen die Vorschriften dieser AGB erheblich verstößen, werden unverzüglich und fortwährend von der Nutzung der Campingplatzanlage ausgeschlossen. ²Ein dauerhafter Platzverweis kann auch dann ausgesprochen werden, wenn wiederholt gegen Ordnung und Sicherheit, gegen Anstand und Sitte, gegen Reinlichkeitsgebote, sonstigen Vorgaben dieser Satzung verstößen wird, wer den Anordnungen des Aufsichtspersonals zuwidderhandelt oder wer zu entrichtende Gebühren nicht bezahlt. ³Bei einem selbst verschuldeten Platzverweis, werden bereits entrichtende Kosten nicht zurückerstattet

11.) Haftung der Nutzer

Jeder Nutzer der Campingplatzanlage ist verpflichtet, den vorsätzlich oder grob fahrlässig zugefügten Schaden an der Campingplatzanlage zu ersetzen.

12.) Zusätzliche Bedingungen für Gebiete mit Überflutungsgefahr

(1) Auf Anlagen mit Überflutungsgefahr sind sämtliche Einrichtungen auf den Stellplätzen so zu gestalten, dass sie bei Überflutungsgefahr und in Eigenarbeit kurzfristig entfernt werden können.

(2) ¹Bei Überflutungsgefahr hat der Campinggast sich selbst über die aktuellen Main Pegelstände zu informieren. ²Bei einer Hochwasservorhersage hat der Campinggast unverzüglich alle Maßnahmen zu treffen, um den Stellplatz komplett zu räumen.

³Somit sind alle beweglichen Sachen von dem Stellplatz zu entfernen, dazu gehören

auch Wohnwagen, Vorzelte, Pavillons etc. ⁴Als bewegliche Sachen gilt alles, was nicht fest mit dem Boden verbunden ist.

(3) ¹Der Campingplatzbetreiber ist berechtigt und durch behördliche Auflagen gezwungen, im Hochwasserfall den Campingplatz selbst zu räumen, wenn der Campinggast der angeordneten Räumung nicht Folge leistet, gleich aus welchem Grund. ²Der Campingplatzbetreiber kann die Räumung diesem Campinggast in Rechnung stellen. ³Ebenso gehen eventuelle Schäden durch die Missachtung des Räumungsgebotes am Eigentum der Campingplatzanlage, des Verursachers oder eines Dritten, zu Lasten des Verursachers.

13.) Behördliche Schließung

Behördliche Schließung (aufgrund Corona, sonstige Pandemien, regionaler Gegebenheiten usw.), berechtigen den Nutzer weder zur vorzeitigen Kündigung noch zu einer Minderung der Platzmiete, soweit der Campingplatzbetreiber diese Schließung weder verursacht hat noch vertreten muss.

14.) Fundsachen

¹Gegenstände, die auf dem Freizeitgelände gefunden werden (Fundsachen) sind beim Platzwart oder dem Campingplatzpersonal abzugeben. ²Sie werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

15.) Kosten

Für die Nutzung des Campingplatzes Saaleinsel werden Kosten nach der ausliegenden Preisliste 2023 erhoben.

16.) DSGVO: Einwilligung gemäß Datenschutzverordnung (DSGVO):

(1) ¹Der Campinggast erklärt sich gemäß Art 6 (1) lit b, c, f Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) ausdrücklich damit einverstanden, dass die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vermietung des Mietobjektes verarbeitet und gespeichert werden. ²Diese Einwilligung wird zeitlich unbefristet erteilt und kann jederzeit vom Campinggast hinsichtlich der ihn betreffenden personenbezogenen Daten selbst widerrufen werden, soweit nicht andere Gesetze den Verantwortlichen zur Aufbewahrung der Daten verpflichten.

(2) Im Sinne der DSGVO Verantwortlicher ist: Andre Benkert, Badstraße 7, 97225 Zellingen

(3) Rechte des Campinggastes als betroffene Person im Sinne der DSGVO:
Die betroffene Person bzw. der Campinggast ist berechtigt,
- zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten über die betroffene Person gespeichert wurden und Kopien dieser Daten zu erhalten;
- die Berichtigung, Ergänzung oder das Löschen der personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform vereinbart wurden, zu verlangen;
- zu verlangen, die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzuschränken;

- unter bestimmten Umständen der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor erteilter Einwilligung zu widerrufen;
- Datenübertragbarkeit zu verlangen;
- die Identität von Dritten, an welche die personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und
- bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

17.) Rechtswahl und Gerichtsstands Klausel

Für dieses Mietverhältnis gilt deutsches Recht. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Mietvertrag gilt die Zuständigkeit des für den Sitz des Campingplatzpächters in Main Camp Resort, Bad Str. 7, 97225 Zellingen sachlich- und örtlich zuständigen inländischen Gerichtes.